



Aktueller Begriff

Vertrauensfrage und vorzeitige Neuwahlen

Der Bundeskanzler hat angekündigt, am 11. Dezember 2024 zu beantragen, dass ihm der Bundestag das Vertrauen ausspricht (sog. Vertrauensfrage). Über diesen Antrag soll am 16. Dezember 2024 abgestimmt werden. Nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) „kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen“, wenn „ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages“ findet. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Vertrauensfrage bislang fünf Mal gestellt, zuletzt im Jahr 2005. In drei Fällen wurde dem jeweiligen Bundeskanzler das Vertrauen versagt und der Bundestag aufgelöst.

Es liegt im Ermessen des Bundeskanzlers, ob und wann er die Vertrauensfrage stellt und ob er sie mit einer Sachfrage verbindet. Auch wenn der Antrag des Bundeskanzlers keine Mehrheit im Bundestag findet, er die Vertrauensfrage also „verliert“, sieht das Grundgesetz keinen Automatismus hin zu Neuwahlen vor. Der Bundeskanzler kann nunmehr aber dem Bundespräsidenten vorschlagen, den Bundestag aufzulösen. Ob er diesen oder einen anderen Weg (wie etwa seinen Rücktritt oder die Fortführung einer Minderheitsregierung) wählt, ist eine Ermessensentscheidung des Bundeskanzlers. Schlägt er dem Bundespräsidenten die Auflösung vor, kann dieser bis zu drei Wochen nach der Abstimmung die Auflösung anordnen, solange der Bundestag keinen neuen Bundeskanzler gewählt hat (vgl. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GG). Auch hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zu diesem Zeitpunkt könnte der Bundeskanzler die Auflösung noch dadurch verhindern, dass er die Auflösungsverfügung nicht gegenzeichnet (vgl. Art. 58 Satz 1 GG). Obgleich rechtlich nicht zwingend, haben verlorene Vertrauensfragen in der bundesrepublikanischen Staatspraxis bisher stets zu Neuwahlen geführt.

Folge einer Auflösungsanordnung durch den Bundespräsidenten ist nicht etwa, dass der Bundestag nicht mehr bestehen würde, sondern lediglich, dass die Wahlperiode vorzeitig endet und es zu einer vorgezogenen Neuwahl kommt. Der „alte“ Bundestag bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Bundestages mit all seinen Rechten und Pflichten bestehen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG). Es gibt keine parlamentslose Zeit. Der Bundestag kann insbesondere weiterhin Gesetze beschließen, und auch seine Gremien, wie etwa Untersuchungsausschüsse, bestehen bis zum Ende der Wahlperiode fort. Nach Art. 69 Abs. 2, 3 GG bleiben auch die Regierungsmitglieder bis zum Zusammentritt des neuen Bundestages im Amt. Auf Ersuchen des Bundespräsidenten führen sie die Geschäfte anschließend bis zur Ernennung ihrer Nachfolger weiter.

Da das Grundgesetz kein Selbstaufhebungsrecht des Bundestages vorsieht, war im Kontext früherer Vertrauensfragen umstritten, ob diese gezielt auf eine Auflösung des Bundestages gerichtet sein dürfen. In zwei Organstreitverfahren hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass

eine solche „auflösungsgerichtete“ Vertrauensfrage zulässig ist, wenn sie der Wiederherstellung einer ausreichend parlamentarisch verankerten Bundesregierung dient. Das sei der Fall, wenn die politischen Kräfteverhältnisse des Bundestags die Handlungsfähigkeit des Bundeskanzlers so beeinträchtigen oder lähmen, dass er eine vom stetigen Vertrauen der Mehrheit getragene Politik nicht sinnvoll verfolgen könne. Alle am Verfahren nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG beteiligten Verfassungsorgane – Bundeskanzler, Bundestag und Bundespräsident – seien an dieses materielle Erfordernis gebunden. Der Bundespräsident müsse zunächst prüfen, ob insbesondere das Vorgehen des Bundeskanzlers verfassungsmäßig war, und dabei dessen weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum respektieren. Nicht ausreichend für die Bejahung einer die Auflösung des Bundestages rechtfertigenden „politische[n] Lage der Instabilität zwischen Bundeskanzler und Bundestag“ sei jedenfalls der Umstand, dass alle im Bundestag vertretenen politischen Parteien oder ihre Fraktionen sich in dem Willen zu Neuwahlen einig seien, wenngleich dem eine gewisse Indizwirkung beigemessen werden könne. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine politische Lage, die eine auflösungsgerichtete Vertrauensfrage rechtfertigt, aber zweifelsfrei dann gegeben, wenn der Kanzler zuvor seine Mehrheit im Bundestag verloren hat (etwa durch den Fraktionswechsel von Abgeordneten oder – wie vorliegend – durch das Auseinanderbrechen der Koalition).

„Im Falle einer Auflösung des Bundestages“ muss gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG „die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen“ stattfinden. Den Wahltag, der auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen muss, legt der Bundespräsident fest (vgl. § 16 Bundeswahlgesetz – BWahlG). Der Bundespräsident hat nach Gesprächen mit Fraktionsvorsitzenden erklärt, dass er den 23. Februar 2025 als Termin für Neuwahlen für realistisch halte. Die meisten im Bundeswahlgesetz vorgesehenen Fristen können bei einer vorgezogenen Neuwahl nicht eingehalten werden. Dazu gehören beispielsweise die Fristen zur Anzeige der Beteiligung an der Wahl und zur Errichtung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten. § 52 Abs. 3 BWahlG ermächtigt das Bundesministerium des Innern und für Heimat deshalb, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Nach der letzten Vertrauensfrage 2005 wurden die meisten Fristen in Anlehnung an die Fristverkürzungen bei der ersten gesamtdeutschen Wahl 1990 ungefähr halbiert (vgl. Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag ([BGBI. I 2005 S. 2179](#))).

Neben dem BWahlG sehen auch andere Gesetze Ausnahmen für den Fall der Auflösung des Parlaments vor. So haben Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre – statt wie üblich nach einer Amtszeit von vier Jahren – bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie der Bundesregierung mehr als zwei Jahre ununterbrochen angehört haben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BMinG, § 6 ParlStG).

Quellen:

- BVerfG, Urteil vom 25.08.2005, BVerfGE 114, 121.
- BVerfG, Urteil vom 16.02.1983, BVerfGE 62, 1.
- Pieper, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, Art. 68.
- Epping, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 68.
- Raue, Vertrauensfrage und Neuwahlen, [Aktueller Begriff 46/05 vom 08.07.2005](#).
- Raue, Auflösung des Bundestags und vorzeitige Neuwahlen, [Aktueller Begriff 31/05 vom 24.05.2005](#).
- [Pressemitteilung](#) des Bundespräsidenten vom 12.11.2024.